

BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN Weimar

- Beitrags- und Kassenordnung-

In Ergänzung der Satzung von BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN Weimar und der Landes- bzw. Bundesbeitrags- und Kassenordnung gibt sich der Kreisverband folgende Beitrags- und Kassenordnung:

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden gemäß § 4 (3) der Satzung des Kreisverbandes erhoben. Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel bargeldlos auf das Konto des Kreisverbandes. Die Mitglieder und freien Mitarbeiterinnen können ihren Beitrag monatlich oder jährlich entrichten. Bei monatlichem Beitrag erfolgt die Überweisung bis zum 15. des Monats, für den er zu leisten ist. Die Überweisung des Jahresbeitrags erfolgt bis zum 28.2. des Jahres, in dem er zu leisten ist.

§ 2 Abführung an den Landesverband

Der Kreisverband führt pro Mitglied und Monat einen Beitragsanteil* an den Landesverband ab. Dabei ist es unerheblich, in welcher Höhe das Mitglied Beiträge an den Kreisverband entrichtet. Die Überweisung erfolgt jeweils zum Ende eines Quartals.

§ 3 Spenden

Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden im Sinne des § 25 Parteiengesetz anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 2 Parteiengesetz. Spendenbescheinigungen werden von einem Mitglied des Vorstandes oder im Fall des § 5 (3) Nr. 4 der Satzung des Kreisverbandes von der/dem GeschäftsführerIn ausgestellt.

§ 4 Erstattungen

Im Fall des § 5 (3) Nr. 6 erfolgt die Erstattung einer Aufwandsentschädigung an die/den GeschäftsführerIn. Der Vorstand beantragt entsprechend Mittel beim Landesvorstand gemäß Erstattungsverordnung des Landesverbands BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN Thüringen.

§ 5 Ausgaben

Der Vorstand kann im Fall des § 5 (3) Nr. 4 der Satzung die Entscheidung über Ausgaben bis zu einer Höhe von ~~500,- DM~~ 250,00 Euro der/dem GeschäftsführerIn übertragen.

§ 6 Konto

Der Kreisverband führt ein Konto bei der Stadtparkasse Weimar. Zeichnungsberechtigt sind zwei Mitglieder des Vorstandes oder im Fall des § 5 (3) Nr. 4 der Satzung des Kreisverbandes ein Mitglied des Vorstandes und die/der GeschäftsführerIn.

§ 7 Handkasse

Der Vorstand oder im Fall des § 5 (3) Nr. 4 der Satzung des Kreisverbandes die/der GeschäftsführerIn führen eine Handkasse. Beträge über ~~100,- DM~~ 50,00 Euro dürfen nicht länger als drei Tage in der Handkasse verwaltet werden

§ 8 Buchführung

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, über die rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben sowie das Vermögen des Kreisverbandes Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne des § 28 Parteiengesetz zu führen.

(2) Im Fall des § 5 (3) Nr. 4 der Satzung des Kreisverbandes kann der Vorstand die Buchführung der/dem GeschäftsführerIn übertragen.

§ 9 Rechenschaft/Finanzbericht

(1) Der Vorstand legt der/dem LandesschatzmeisterIn bis zum 28.2. des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres Rechenschaft über das Vermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes ab. (2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung bis zum 31.1. des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres einen Finanzbericht zur Beschlussfassung vor.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen. Diese sind zur laufenden Prüfung der Finanzunterlagen berechtigt und haben den Finanzbericht vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu prüfen.

§ 11 Wirksamkeit

Die Beitrags- und Kassenordnung tritt mit dem Tag der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und wird Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN Weimar. Änderungen der Beitrags- und Kassenordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen einer Mitgliederversammlung.

* ~~Bis Seit 31.12.93~~ 01.01.2003 beträgt der abzuführende Beitrag pro Mitglied laut den Beschlüssen des ~~r~~ BDK ~~3,25 DM~~ 4,00 Euro.